



Garagenmietvertrag/Stellplatzmietvertrag mit einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge

(im Folgenden „Vermieter“ genannt)

(im Folgenden „Mieter“ genannt)

Vor-/Nachname:

Vor-/Nachname:

Straße/Haus-Nr.:

Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefon:

Personalausweis- bzw. Passnummer:

Personalausweis- bzw. Passnummer:

wird folgender **Garagenmietvertrag/Stellplatzmietvertrag** geschlossen:

§ 1 Mietsache

Der Vermieter vermietet dem Mieter zum Abstellen eines Pkw eines Motorrades

- eine Garage mit Lademöglichkeit / eine Garage ohne Lademöglichkeit (Unzutreffendes bitte streichen)
- einen Stellplatz mit Lademöglichkeit / einen Stellplatz ohne Lademöglichkeit (Unzutreffendes bitte streichen)
- einen Tiefgaragenstellplatz mit Lademöglichkeit / einen Tiefgaragenstellplatz ohne Lademöglichkeit (Unzutreffendes bitte streichen)

PLZ/Ort: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

Stellplatznummer: _____

§ 2 Miete

(1) Die Miete beträgt monatlich

- Für die Garage/den Stellplatz _____ Euro

- Sonstige Betriebskosten (ausgenommen Stromkosten) _____ Euro

Gesamtbetrag _____ Euro

(2) Die Miete ist monatlich, spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus an den Vermieter zu zahlen.
Die Zahlungen sind auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ausschlaggebender Zeitpunkt ist die Wertstellung auf dem Konto des Vermieters, nicht der Tag der Absendung.

(3) Der Mieter trägt die Stromkosten für die Nutzung der Ladeeinrichtung.

Die Parteien vereinbaren folgendes Abrechnungsmodell:

Die Stromkosten werden gesondert nach dem **tatsächlichen Verbrauch** durch den Mieter berechnet.

Die Stromkosten sind zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums an die o.g. Bankverbindung des Vermieters zu überweisen. Die Abrechnung erfolgt:

monatlich

vierteljährlich

jährlich

Die Stromkosten werden **pauschal berechnet**. Die Stromkosten sind zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums an die o.g. Bankverbindung des Vermieters zu überweisen. Die Abrechnung erfolgt:

monatlich

vierteljährlich

jährlich

Der Mieter schließt einen selbständigen **Vertrag mit dem Netzbetreiber**. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen dem Mieter und dem Netzbetreiber.

§ 3 Mietzeit

(1) Das Mietverhältnis beginnt am _____.

(2) Das Mietverhältnis läuft auf

unbestimmte Zeit

endet am _____. Die Laufzeit verlängert sich nicht automatisch.

endet am _____. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern nicht spätestens vier Wochen vor Beendigung der Befristung gekündigt wird.

§ 4 Kündigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter mit einem Betrag, der zwei Monatsmieten übersteigt, im Rückstand ist oder wenn der Mieter das Objekt vertragswidrig benutzt.

(3) Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ihm der Gebrauch der Garage/des Stellplatzes in erheblichem Maße nicht gewährt wird. Notwendige Renovierungen oder Instandhaltungsmaßnahmen hat der Mieter zu dulden.

§ 4a Kündigung des Vertrages mit dem Netzbetreiber

Wird das Mietverhältnis gekündigt und hat der Mieter einen selbständigen Vertrag mit dem Netzbetreiber geschlossen, so ist er verpflichtet, den Vertrag mit dem Netzbetreiber unverzüglich zu beenden.

§ 5 (Elektronische) Schlüssel/Fernbedienung

Der Mieter erhält ____ Schlüssel und/oder _____ Fernbedienungen. Von dem erhaltenen Schlüssel/Fernbedienung darf der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters keine weiteren Schlüssel/Fernbedienungen anfertigen lassen. Der Verlust eines oder mehrerer Schlüssel/Fernbedienungen ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch den Verlust des Schlüssels/der Fernbedienung entstehen, trägt der Mieter, sofern er den Verlust zu verantworten hat.

§ 6 Zählerstand

Der Zählerstand beträgt bei Übernahme der Garage/des Stellplatzes mit einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge _____ kWh.

§ 7 Benutzung der Mietsache

(1) Eine andere Nutzung der Mietsache als zu den in § 1 bestimmten Zwecken, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Untervermietung oder eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung an Dritte.

(2) Das zum Betrieb, zur Wartung und zur Pflege des Fahrzeugs erforderliche Zubehör darf der Mieter in der Garage/auf dem Stellplatz ohne Zustimmung des Vermieters aufbewahren.

(3) Bei der Benutzung der Garage/des Stellplatzes ist der Mieter verpflichtet, die einschlägigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften über die Lagerung von brennbaren Gegenständen zu beachten.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, die Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge fachgerecht zu verwenden. Er hat sich im Vorfeld des Mietverhältnisses sowohl beim Netzbetreiber als auch beim Vermieter über die fachgerechte Verwendung der Ladeeinrichtung zu informieren.

(5) Die bestehende Hausordnung ist zu beachten.

§ 8 Instandhaltung der Mietsache

- (1) Der Mieter hat die Garage/den Stellplatz in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Mietsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Mietsache erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für etwaige Mängel der Ladeeinrichtung.

§ 9 Schnee- und Eisbeseitigung

Die Beseitigung von Schnee und Eis von den Zufahrten zur Mietsache wird

- vom Mieter durchgeführt vom Vermieter oder von Dritten (z.B. Hausverwaltung) durchgeführt

§ 10 Überlassung der Mietsache an Dritte

Für die Untervermietung bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Für etwaige Schäden, die durch die Benutzung dieser Personen an der Mietsache oder der Ladeeinrichtung entstehen, haftet der Mieter.

§ 11 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle von ihm verursachten Schäden an der Garage oder der Ladeeinrichtung, es sei denn, er weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dies gilt auch, falls der Mieter die Garage/den Stellplatz anderen Personen überlässt.

§ 12 Haftung des Vermieters

Der Vermieter hat Mängel an der Mietsache unverzüglich zu beseitigen, sofern diese nicht durch den Mieter verursacht wurden. Für Schäden, die dem Mieter durch die nicht unverzügliche Beseitigung der Mängel an Gegenständen entstanden sind, die der Mieter in der Garage unterbringen durfte (vgl. § 8), haftet der Vermieter. Der Vermieter haftet auch für Schäden, die durch einen Mangel der Ladeeinrichtung am Kraftfahrzeug des Mieters verursacht werden.

§ 13 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Garage/den Stellplatz vollständig geräumt, gereinigt und mit sämtlichen, ihm überlassenen und von ihm zusätzlich beschafften Schlüsseln zurück zu geben. Insbesondere sind vom Mieter eingebrachte Gegenstände zu entfernen.

§ 14 Personenmehrheit als Mieter

Haben mehrere Personen gemietet, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Bezüglich etwaiger Ansprüche, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben können, sind sie Gesamtgläubiger.

§ 15 Selbständigkeit des Mietvertrages

Dieser Garagenmietvertrag wird unabhängig von einem gegebenenfalls zwischen den Parteien bestehenden Wohnraummietverhältnis abgeschlossen. Die Vorschriften des Wohnraummietrechtes finden auf den Garagenmietvertrag ausdrücklich keine Anwendung.

§ 16 Zusätzliche Vereinbarungen (z.B. Kautions)

Die Parteien des Mietvertrages treffen zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften noch folgende Vereinbarung:

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort dieses Vertrages und Gerichtsstand ist der Ort der Mietsache.

§ 18 Nebenabreden

Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Datum/Ort: _____

Unterschrift
des Vermieters: _____

Unterschrift
des Mieters: _____